

Beitragsrechtliche Situation in der Sozialversicherung bei Entgeltumwandlung

In welchem Umfang besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung?

Der einzelne Arbeitnehmer kann pro Jahr **mehr** als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung / West (BBG) von seinem Gehalt sozialversicherungsfrei umwandeln, da mehrere beitragsfreie Entgeltumwandlungen nebeneinander möglich sind. Die Rechtslage stellt sich ausgehend von den für die jeweiligen Durchführungswege geltenden Rechtsnormen wie folgt dar.

➤ Direktversicherung oder Pensionskasse oder Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG *

Zum einen kann ein Arbeitnehmer sein Gehalt in Höhe von bis zu 4 % der jeweils im Kalenderjahr geltenden BBG beitragsfrei für eine Direktversicherung **oder** eine Pensionskasse **oder** einen Pensionsfonds aufwenden.

Maßgeblich ist hier § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV, der steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG aus einer Entgeltumwandlung für eine Direktversicherung, an eine Pensionskasse bzw. einen Pensionsfonds in Höhe von bis zu 4 % der BBG ausdrücklich beitragsfrei stellt.

Ferner kann ein Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung **oder** Pensionskasse **oder** Pensionsfonds einen Betrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich aufwenden (falls § 40b EStG nicht genutzt wird sowie eine Neuzusage ab dem 01.01.2005 vorliegt). Dieser Betrag ist jedoch **nicht beitragsfrei** in der Sozialversicherung. Die Regelung gilt sowohl für die Finanzierung der Entgeltumwandlung durch laufendes Entgelt als auch mittels Sonderzahlungen.

➤ Pensionszusage oder Unterstützungskasse *

Zum anderen kann eine Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 4 % der BBG beitragsfrei in eine Pensionszusage (laufend oder einmalig) **oder** in eine Unterstützungskassenversorgung (laufend) investiert werden.

Maßgeblich ist hier § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, wodurch ausdrücklich eine über eine Pensionszusage **oder** Unterstützungskasse durchgeführte Entgeltumwandlung nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt deklariert wird, soweit der Betrag der Entgeltumwandlung 4 % der BBG nicht übersteigt.

➤ Direktversicherung oder Pensionskasse nach § 40b EStG *

Beiträge zu Direktversicherungen oder an Pensionskassen, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden (Altzusagen vor dem 01.01.2005), sind in vollem Umfang bis 1.752 EUR pro Kalenderjahr (bei Durchschnittsbildung bis zu 2.148 EUR) sozialversicherungsfrei, sofern die Entgeltumwandlung ausschließlich aus Sonderzahlungen (z. B. Gratifikation) erfolgt.

Maßgeblich ist hier § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV, der pauschal zu versteuernde Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung zu Direktversicherungen und Pensionskassen beitragsfrei stellt, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gewährt wurden (Sonderzahlungen), erfolgen.

Fazit: Additive Anwendung

Da zwischen den zuvor genannten gesetzlichen Regelungen keinerlei Verknüpfung besteht, insbesondere nicht dergestalt, dass eine gemeinsame Obergrenze für eine beitragsfreie Entgeltumwandlung festgelegt worden ist, sind diese Regelungen unabhängig voneinander und damit auch **additiv anwendbar**. Innerhalb einer Regelung (mit * gekennzeichnet) ist jedoch **keine** Kumulation möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.